

für die Stadt Bad Ems

AZ: 3/610-13/3/42

3 DS 16/ 0402

Sachbearbeiter: Herr Figurski

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ausschuss für Bauwesen, Raumordnung und Umwelt (Bauausschuss) Stadt Bad Ems	öffentlich	05.07.2022
Hauptausschuss Stadt Bad Ems	öffentlich	05.07.2022
Stadtrat Bad Ems	öffentlich	19.07.2022

Bebauungsplankonzept "Alte Kemmenauer Straße" / "Otto-Balzer-Straße" der Stadt Bad Ems;

hier:

1. Zustimmung zur vorgelegten Planung,
2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
3. Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschlussgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschlussgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Bad Ems hat vorhergehend den Beschluss zur Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes gemäß den §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Die Entwurfsunterlagen werden hiermit zur Zustimmung vorgelegt bzw. wurden bereits vom beauftragten Planungsbüro/Vorhabenträger vorgestellt. Zur Weiterführung des förmlichen Aufstellungsverfahrens werden nachstehende Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB empfohlen.

Beschlussvorschlag:

1. a) Dem vorliegenden Planungskonzept, Stand: 06/2022, wird zugestimmt.

1. b) Alternativbeschluss zu 1 a):

Dem vorliegenden Planungskonzept, Stand: 06/2022, wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass folgende Veränderungen vor Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuarbeiten sind:

1. c) Alternativbeschluss zu 1 a) und 1 b):

Dem vorliegenden Planungskonzept, Stand: 06/2022, wird nicht zugestimmt. Folgende Bereiche sind erneut zu überarbeiten bzw. folgende Veränderungen sind einzuarbeiten:

Nach Überarbeitung ist der Bebauungsplanentwurf erneut zur Zustimmung vorzulegen.

- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.**
- 3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.**

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister